

**22. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_  
der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis  
vom 07. Oktober 1999**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 22. Juni 2021 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 22. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung**

(2) Der Rat der Stadt Troisdorf bildet gemäß § 39 Absatz. 3 der GO NRW Ortschaftsausschüsse für die Ortschaften Friedrich-Wilhelms-Hütte, Oberlar, Sieglar, Spich und Troisdorf-Mitte. Die Aufgaben und Befugnisse der Ortschaftsausschüsse beschränken sich auf die jeweilige Ortschaft.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ortschaftsausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte	9 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Oberlar	9 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Sieglar	13 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Spich	13 Mitglieder
Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte	13 Mitglieder

Darüber hinaus wird die zusätzliche Anzahl der beratenden Mitglieder -ohne Stimmrecht- der Ortschaftsausschüsse wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsausschuss Friedrich-Wilhelms-Hütte	1 beratendes Mitglied (Seniorenbeauftragter)
Ortschaftsausschuss Oberlar	1 beratendes Mitglied (Seniorenbeauftragter)
Ortschaftsausschuss Sieglar	1 beratendes Mitglied (Seniorenbeauftragter)
Ortschaftsausschuss Spich	2 beratende Mitglieder (Seniorenbeauftragter; Vorsitzender des Ortsrings Spich)
Ortschaftsausschuss Troisdorf-Mitte	1 beratendes Mitglied (Seniorenbeauftragter)

Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen gemäß § 39 Absatz 4 Nummer 4 GO NRW Ratsmitglieder sein.

**§ 10 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung**

b) Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz

**§ 11 Absatz 4 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung**

a) Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 22. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 07. Oktober 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den \_\_\_\_\_  
Stadt Troisdorf

Alexander Biber  
Bürgermeister